

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cc4e6112-0971-3ce2-b248-c04cee1ddf3a>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

## § 288 HGB - Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften ([§ 267 Absatz 1](#)) brauchen nicht

1. die Angaben nach [§ 264c Absatz 2 Satz 9](#), [§ 265 Absatz 4 Satz 2](#), [§ 284 Absatz 2 Nummer 3](#), [Absatz 3](#), [§ 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b](#), [Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30a, 32 bis 34](#) zu machen;
2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach [§ 285 Nummer 7](#) vorzunehmen;
3. bei der Angabe nach [§ 285 Nummer 14a](#) den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.

(2) <sup>1</sup>Mittelgroße Kapitalgesellschaften ([§ 267 Absatz 2](#)) brauchen die Angabe nach [§ 285 Nummer 4, 29 und 32](#) nicht zu machen. <sup>2</sup>Wenn sie die Angabe nach [§ 285 Nummer 17](#) nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. <sup>3</sup>Sie brauchen die Angaben nach [§ 285 Nummer 21](#) nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.

